



Gartenordnung

Gartengemeinschaft der Kartoffelfilzler e.V. für Jahreshauptversammlung 2024

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert es innerhalb und außerhalb ihrer Anlage gut nachbarschaftlich, harmonisch zusammenzuarbeiten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Gärten ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck hat die Gartengemeinschaft der Kartoffelfilzler e.V. nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages ist. Neben der Gartenordnung hat sich jeder Pächter an die beim Amtsgericht hinterlegte Satzung der Gartengemeinschaft Kartoffelfilzler e.V. vom 02.03.1996 zuletzt geändert, am 10.Aug.2024 zu halten.

1. Der Pächter*Innen sind für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und des ihm/ihr übergebenen, bzw. online zur Verfügung gestellten Abdruckes dieser Gartenordnung selbst verantwortlich. Er/Sie hat zur Reinlichkeit und Ordnung auf den Wegen, dem angrenzenden Wald bis zu einer Tiefe von 20 m von der Gartengrenze und zur Offenhaltung der Entwässerungskanäle der Anlage beizutragen. Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten überwiegend durch gemischten Anbau von Kulturen genutzt wird. Der Anbau einseitiger Kulturen ist unzulässig. Jeder Pächter / jede Pächterin hat die Nummer der jeweiligen Parzelle gut sichtbar am Eingang dieser anzubringen.
2. Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser sowie deren Überlassung an Dritte sind verboten. Dagegen bestehen gegen die gelegentliche Übernachtung des Pächters, der Pächterin oder seiner/ihrer Gäste z.B. an den Wochenenden oder während des Urlaubs keine Einwendungen. Ferner ist Dauerzelten untersagt.
3. Die gewerbliche Nutzung, der Verkauf der Gartenerzeugnisse sowie das Betreiben eines Gewerbes oder Ausübung eines Handwerks ist in den Kleingärten nicht gestattet.
4. An der Haltung von Kleintieren, solange sie artgerecht ist und nicht ruhestörend oder belästigend für anliegende Pächter*Innen (z.B. Bienenzucht) wirkt, ist nichts einzuwenden. Eine Begrenzung der Stückzahl ist nicht gegeben, da diese sich nur auf den Eigenbedarf beschränkt.
5. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen sind untersagt. Gegen gelegentliches Befahren der Wege zum Be- und Entladen, bei trockenem und festem Zustand der Wege ist nichts einzuwenden. Das Befahren der Wege ist ausschließlich den Pächtern*Innen der anliegenden Gärten gestattet. Autowaschen, sowie jegliche Arbeiten am KFZ sind auf der Anlage nicht gestattet. Ferner ist das Abstellen von Wohnwagen nicht erlaubt. Bei Unfällen und Beschädigungen wird vom Verursacher Schadensersatz nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gefordert. Eine umgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (z.B. bei Verursachung von Furchen im Weg durch Kfz) wird unterstellt.
6. Während des Aufenthaltes innerhalb der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm auf ein angemessenes Minimum zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und Fernsehgeräte,



Rasenmäher mit und ohne Verbrennungsmotor, benzinbetriebene Motorgeräte (Stromaggregate und ähnliche Geräte) und holz- sowie metallverarbeitende und -bearbeitende Arbeiten.

Ruhezeiten sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag	12:00 - 14:00 Uhr und 19:00 - 07:00 Uhr
Samstag	12:00 - 14:00 Uhr und ab 17:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	Ganztags

Ausnahmen von den Ruhezeiten sind über den Vorstand zu beantragen und bewilligen zu lassen (z.B. Fertigstellung von Errichtungsarbeiten (Gartenhäuschen, Feierlichkeiten)

7. Die Pächter*Innen sind für das Tun und Treiben ihrer Kinder sowie Besucher verantwortlich. Sie sind für die Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht haftbar. Die Pächter*Innen sind dabei für seine/ihre Angehörigen und Besucher*Innen haftbar.
8. Beschädigungen irgendwelcher Art innerhalb der Anlage sind, auch wenn sie nicht auf dem Verschulden des/der Pächters/in beruhen, dem Vorstand der Gartengemeinschaft sofort zu melden.
9. Der Garten ist der Jahreszeit entsprechend zu bestellen, und in einem guten Pflegezustand zu halten. Naturnahe Gartenpflege ist gestattet. Die Gärten dürfen jedoch nicht verwildert sein und nicht die Nachbargärten durch Samenflug etc. beeinträchtigen. Ein schlechter Pflegezustand der Parzelle kann gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gartengemeinschaft zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass die Parzelle in den Ursprungszustand (ohne Bebauung, Müll, Abfall oder ähnliche Rückstände) zurückversetzt werden muss. Verweigert das ehemalige Mitglied die Zurückbebauung der Parzelle und die Entsorgung von Unrat, wird der Vorstand dies auf Kosten des ehemaligen Mitgliedes ausführen lassen.
10. Fotografieren oder Filmen auf fremdem Pachtgrund ist ohne Genehmigung des jeweiligen Pächters nicht erlaubt. Den Vorstandsmitgliedern ist das Fotografieren und Filmen aller Pachtparzellen zur Feststellung von Schäden oder Verstößen gegen die Satzung, Gartenordnung oder sonstiger Gesetze erlaubt. Das Betreten von Pachtzellen anderer Pächter*Innen ist bei einer Gefahrenabwehr jedem Pächter und jeder Pächterin erlaubt. Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer allgemeinen Begehungspflicht fremde Pachtparzellen (wenn möglich mit vorheriger Ankündigung) betreten. Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte anderer nach dem Grundgesetz sind unter allen Umständen zu vermeiden.
11. Das Ablagern von Gartenabfällen im umliegenden Wald ist untersagt. Sträucher und große Äste dürfen im gehäckselten Zustand im angrenzenden Wald ausgebracht werden. Jeder Kleingärtner ist gehalten und verpflichtet, Pflanzenabfälle, Obstreste und ähnliche organische Stoffe innerhalb des Kleingartens ordnungsgemäß zu kompostieren oder anderweitig zu entsorgen (z.B. über die Gartenabfallanlieferung Deponieanlage Schönmühl). Die Kompostierung von Fleischresten usw. hat zu unterbleiben. Pflanzliche Abfälle einschließlich Schnittholz sind zur Kompostierung und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Möglichkeiten des Schreddern/Häckselns von Schnittholz sollten genutzt werden. Die Kompostanlage darf nicht zur Geruchsbelästigung der Nachbarn führen.
12. Die Lagerung und Verwendung von nicht aufbereitetem Hausunrat, sowie das Düngen mit Fäkalien (ausgenommen Klärschlamm und der Inhalt des Trockenklosetts) sind nicht gestattet. Das Abbrennen von Abfällen in den Gartenparzellen ist untersagt. Papier, Material, Abfälle, Speisereste u.a. dürfen nicht umherliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter / die Pächterin für ihre Beseitigung selbst Sorge zu tragen. Bei Befall durch Schädlinge oder Schaderreger ist der Kleingärtner / die Kleingärtnerin verpflichtet, mechanische und



Gartengemeinschaft der Kartoffelzüchter e.V.



biologische Schutzmaßnahmen zu ergreifen (integrierter Pflanzenschutz). Pflanzenschutzmittel bei starkem Befall sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Oberflächenwassers wie des Grundwassers, anzuwenden. Die Einhaltung des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Die Anpflanzung [invasiver Pflanzenarten](#) ist verboten. Die Lagerung von größeren Mengen (über den Gebrauch für den Unterhalt der Parzelle) feuergefährlicher Stoffe (z.B. Öl, Kraftstoff 25L, Farben 10L, Holzschutzmittel 10L) ist nicht zulässig.

- 13.** Bei der Bebauung von Parzellen sind jegliche Bauvorhaben vor Errichtung mit dem Vorstand/Forstbetrieb schriftlich abzusprechen. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Je Parzelle ist die Errichtung einer Gartenlaube (Hütte) in einfacher Ausführung (ohne Feuerstelle, Strom- und Wasserleitung) gem. gültigen Vertrag mit den bayerischen Staatsforsten mit höchstens 24m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz und einer maximalen Höhe von 3,60m zulässig. Für sonstige Gebäude, das sind Gebäude, deren Grundfläche 2 m² übersteigt, gilt das selbe. Verstöße gegen die Einhaltung von Bauvorschriften (Größe, Höhe und Art) können zur Herabbebauung auf eigene Kosten führen. Gebäude sind überdeckte, allseits geschlossene bauliche Anlagen, die via Schließmechanismus (z.B. Vorhängeschloss, bzw. Schließzylinder) dauerhaft verschlossen werden können.
- 14.** Die Anpflanzung der Parzellen mit hochstämmigen Bäumen oder geschlossenen Hecken ist nur gestattet, wenn sie den Nachbarn nicht behindert oder belästigt und die Genehmigung des Vorstandes/Forstamtes vorliegt. Eine Rodung/Fällung von jeglichen hochstämmigen Bäumen ist dem Forstbetrieb oder seinen Beauftragten ausdrücklich vorbehalten. Anfragen von fällungswürdigen Bäumen (z.B. bei Sturmschäden oder Borkenkäferbefall) sind unverzüglich über den Vorstand an den Forstbetrieb heranzutragen. Die maximale Höhe von Hecken zwischen den Gartenparzellen darf 2,0 m nicht überschreiten. Alle Hecken im Außenbereich dürfen maximal 2,5 m hoch sein. Maximale seitliche Ausdehnung ist der Gartenzaun bzw. die Parzellen Außengrenze. Höhere Hecken müssen auf dieses Maß zurückgeschnitten werden. Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Kommt ein Gartenpächter der Aufforderung zum Rückschnitt nicht innerhalb von 3 Wochen nach wird der Rückschnitt von einer Gartenbaufirma zu Lasten des Pächters durchgeführt. Die Errichtung von Sichtschutzzäunen, welche 2,0 m Höhe überschreiten, ist bei der Vorstandschaft anzumelden und zu begründen und wird nur vom Vorstand genehmigt.
- 15.** Bauliche Anlagen, Zäune und Einfriedungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden und dass den allgemeinen ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Sie dürfen nur dem vorgesehenen Zweck entsprechend genutzt werden. Jegliche längere Lagerung von Holz, Baumaterial, Sand, Kies etc. außerhalb der Gärten ist untersagt. Nach Anlieferung hat der Pächter 3 Wochen Zeit, dieses zu verarbeiten bzw. in den Garten zu lagern. Jegliche kleingärtnerische Nutzung außerhalb der zugewiesenen Pachtfläche ist untersagt. Die Lagerung von Brennholz für den privaten Gebrauch ist gemäß dem gültigen Vertrag mit dem Forstbetrieb auf 5% der Nutzfläche bei einer max. Stapelhöhe von 1,5 m beschränkt.
- 16.** Die Entwässerungsgräben dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes/Forstbetriebes nicht aufgefüllt oder geschlossen werden. Ein Wasserablauf muss von jeder Gartenparzelle möglich sein. Der Pächter / die Pächterin ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen und sauberen Zustand der Gräben zu sorgen. Bei Vorhandensein von Entwässerungsgräben sowohl links und rechts des Grundstückes ist durch jede/n Pächter/in mindestens ein Graben sauber und offen zu halten (Absprachen haben unter den Gartennachbarn selbständig zu erfolgen).
- 17.** Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.



- 18.** Jeder Pächter / jede Pächterin ist verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandschaft zu gemeinsamen Arbeitsdienstleistungen für die Kleingartenanlage Folge zu leisten. Härten sind hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden. Kriegsbeschädigte, Kleingärtner über 65 Jahre, desgleichen Invaliden können vom Arbeitsdienst befreit werden. Es kann auch Ersatz gestellt oder aber eine entsprechende Geldspende bezahlt werden.
- 19.** Änderungen und weitergehende Einschränkungen durch die Gartengemeinschaft oder den Forstbetrieb Bad Tölz als Verpächter sind zulässig.
- 20.** Die Bekanntmachungen der Gartengemeinschaft an den Anschlagtafeln und die Rundschreiben, bzw. E-Mails sind für jeden Pächter / jede Pächterin des Vereins verbindlich.
- 21.** Es darf kein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder schädigen oder sich schuldhaft, beleidigend, sexistisch oder fremdenfeindlich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Ausschluss (zur Kündigung) der Mitgliedschaft führen.
- 22.** Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Wer verhindert ist, an der Versammlung teilzunehmen, hat sich bei der Vorstandschaft zu entschuldigen. Von der Übertragung des Stimmrechtes sollte Gebrauch gemacht werden. Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung wird als Verstoß gegen die Interessen des Vereins gewertet und kann zu einem Ausschluss (zur Kündigung) der Mitgliedschaft führen.
- 23.** Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung oder diese Gartenordnung können zum Ausschluss (zur Kündigung) der Mitgliedschaft führen.



24. Übersicht über die Kosten für Flächen Gebäude (Definition, siehe Abs.: 13)

Die Pacht setzt sich zusammen aus:

Kosten pro Hütte + Kosten pro Sonstige Geb. + Kosten Pachtfläche in m²

Gebäude- Anzahl	1 Gartenlaube (Hütte)	2 Sonstiges Gebäude 1	3 Sonstiges Gebäude 2	4 Sonstiges Gebäude 3	5 Sonstiges Gebäude 4	6 Sonstiges Gebäude 5
Preis für Gebäude pro Jahr an Forst (€)	51,07	102,14	214,28	316,42	418,56	521,70
Preis für Gebäude Forderung von Pächter pro Jahr (€)	56,00	110,00	220,00	330,00	440,00	550,00

Pro m² Pachtfläche **berechnen** wir dem Pächter pro Jahr **0,36€**

Pro m² Pachtfläche **überweisen** wir an den Staatsforst pro Jahr **0,34€**

Die nächste turnusmäßige Neuberechnung der Pachtgebühren erfolgt

im Jahr 2029 für das Gartenjahr 2029/2030

Stand: 18.08.2024